

Lesefassung

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Plauen

Aufgrund

1. von § 38 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist
2. von § 36 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Plauen vom 22.02.1996, Beschluss Nummer 22/96-2,
3. Beschlusses Nummer 56/98-7 des Stadtrats der Stadt Plauen vom 16.07.1998,
4. Bescheides des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 25.08.1998 - 21-2214.20-98/66 - ,
5. Beschlusses Nummer 57/09-2 des Stadtrats der Stadt Plauen vom 22.01.2009,
6. Beschlusses Nummer 9/10-2 des Stadtrats der Stadt Plauen vom 29.04.2010,
7. Beschlusses Nummer 12/10-2 des Stadtrats der Stadt Plauen vom 26.08.2010,
8. Beschlusses Nummer 37/12-2 des Stadtrats der Stadt Plauen vom 18.12.2012,
9. Beschlusses Nummer 6/14-2 des Stadtrates der Stadt Plauen vom 16.12.2014,
10. Beschlusses Nummer 16/15-20 des Stadtrates der Stadt Plauen vom 15.12.2015,
11. Beschlusses Nummer 15/16-2 des Stadtrates der Stadt Plauen vom 22.11.2016 und
12. Beschlusses Nummer 42/18-5 des Stadtrates der Stadt Plauen vom 26.06.2018
13. Beschlusses Nummer 26/21-8 des Stadtrates der Stadt Plauen vom 21.12.2021

wird die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Plauen wie folgt gefasst.

I. GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTRATES

1. Vereidigung und Verpflichtung des Oberbürgermeisters, Verpflichtung der Stadträte, Bildung von Fraktionen

§ 1 Vereidigung und Verpflichtung des Oberbürgermeisters und Verpflichtung der Stadträte

- (1) Ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Oberbürgermeister öffentlich in der ersten Sitzung des Stadtrates.
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Nachrückende Stadträte werden vom Oberbürgermeister bei Übernahme der Tätigkeit verpflichtet.
- (3) Der Text der Verpflichtung lautet:

"Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Freistaates Sachsen und die Gesetze zu beachten sowie meine Pflichten zum Wohle der Stadt Plauen zu erfüllen."

Eine religiöse Formel kann angeschlossen werden.

- (4) Die Verpflichtung und Vereidigung ist in die Niederschrift der Sitzung aufzunehmen.

§ 2 Fraktionen

- (1) Stadträte, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern verschiedener Parteien, politischen Vereinigungen oder politischen Gruppierungen gebildet werden. Eine Fraktion muss mindestens aus drei Mitgliedern des Stadtrates bestehen. Fraktionslose oder parteilose Stadträte können jederzeit einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.

(2) Jede Fraktion teilt ihre Bildung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie ihre Auflösung, den Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) und den Wechsel von Mitgliedern dem Oberbürgermeister schriftlich mit.

2. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 3 Einberufung der Sitzung

(1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. In der Regel finden die Sitzungen dienstags ab 15:30 Uhr statt. Die Sitzung soll um 22:00 Uhr, spätestens jedoch nach Erledigung des zu diesem Zeitpunkt behandelten Tagesordnungspunktes, vom Oberbürgermeister unter Bestimmung von Ort und Termin ihrer Fortsetzung innerhalb der nächsten 24 Werktagsstunden unterbrochen oder vertagt werden.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Den Fraktionen steht die Einladung elektronisch ab dem Mittag nach dem Tag der damit befassten Ältestenratssitzung zur Verfügung. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen werden allen Stadträten über ihre im Foyer des Rathauses eingerichteten Schließfächer zugestellt. Sie müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung in die Schließfächer gelegt bzw. der Einladung beigelegt werden. Die Einberufung ergeht nur noch elektronisch an die für die Mitglieder des Stadtrates bei der Stadt Plauen eingerichteten E-Mail-Konten mit gleicher Frist und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt nur noch elektronisch gemäß Satz 6, wenn schriftliche Einverständniserklärung hierzu vorliegt. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen stehen den Mitgliedern des Stadtrates spätestens mit Absendung der Einberufung im elektronischen Ratsinformationssystem der Stadt Plauen zur Verfügung. Die Ortsvorsteher sind entsprechend den für die Mitglieder des Stadtrates geltenden Bestimmungen einzuladen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung nach Unterbrechung im Sinne von Absatz 1 Satz 3 fortgeführt wird, wenn der Oberbürgermeister bei der Einberufung auf die Fortsetzungsmöglichkeit, auf die Form der Bekanntgabe einer solchen Fortsetzung und auf die Fortsetzungsfrist hingewiesen hat und wenn er bei der Einberufung auf die Fortgeltung der Einberufung in einem ordnungsgemäß bestimmten Fortsetzungstermin hingewiesen oder bei Unterbrechung in der unterbrochenen Sitzung bekannt gemacht hat, dass die Einberufung für den bestimmten Fortführungstermin fort gilt. Die für Eilfälle geltenden Einberufungsbestimmungen bleiben unberührt.

(3) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, einberufen werden.

§ 4 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Themen mit Beschlussvorlagen werden erst dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie in den Fachausschüssen beraten wurden. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Soweit der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen gewünscht hat, soll der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufnehmen. Verhandlungsgegenstände, die einen Ortsteil betreffen, für den nach der Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung eingeführt wurde, sollen auf Verlangen des Ortsvorstehers vom Oberbürgermeister in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu

setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat. Soll der Verhandlungsgegenstand unbedingt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates gesetzt werden, so muss der schriftliche Antrag mindestens 12 Tage vor der Sitzung im Büro des Oberbürgermeisters vorliegen.

(3) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf der Oberbürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind vom Oberbürgermeister rechtzeitig in der örtlichen Presse und als Aushang im Foyer des Rathauses bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

§ 6 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

3. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

a) Allgemeines

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.

§ 8 Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

(2) Der Oberbürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Stadtrat abgeben.

§ 9 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Oberbürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten.

(2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, so hat der Oberbürgermeister die Sitzung zu schließen. Es ist alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Stadtrates einzuberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Stadtrates stimmberechtigt sind.

§ 10 Pflichten von Mitgliedern des Stadtrates

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, die im § 19 SächsGemO enthaltenen Regelungen zu beachten und einzuhalten. Kenntnisse aus nichtöffentlichen Sitzungen unterliegen gem. § 19 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 SächsGemO der Verschwiegenheitspflicht.

§ 11 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

(1) Muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Oberbürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben. Das Mitwirkungsverbot gilt nicht bei der Durchführung von Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und wenn Gegenstände behandelt werden, die lediglich die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berühren.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

(1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheiten dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) In Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner können als Zuhörer auch an der nicht-öffentlichen Sitzung des Stadtrats in den zu ihrem Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten teilnehmen.

(3) Die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teil. Die Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die

Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

(5) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

b) Gang der Beratungen

§ 13 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Stadtrat kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen,
- d) Verhandlungsgegenstände entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Oberbürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Handelt es sich nicht um einen Eilfall in diesem Sinne, kann die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung bei Anwesenheit aller Mitglieder des Stadtrates durch Beschluss erweitert werden. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Stadtrates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 14 Redeordnung

(1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Richtigstellung eigener Ausführungen erteilt.

(4) Der Oberbürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen das Wort erteilen und sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Ein Redner darf nur vom Oberbürgermeister und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden.

(6) Die Redezeit wird auf 5 Minuten, bei Anträgen zur Geschäftsordnung auf 2 Minuten festgelegt. Das gilt nicht für den Vortrag des Berichterstatters. Über die Zubilligung längerer Redezeiten entscheidet auf Antrag der Oberbürgermeister. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens dreimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Zwischenfragen mit Zustimmung des Redners sind möglich.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
- i) auf Ausschluss eines Mitgliedes des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Stadtrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 16 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Stadtrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Oberbürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 17 Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten und schriftlich vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand gestellt werden. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. Anträge, die sich nicht aus der Diskussion ergeben, sollen mindestens 2 Tage vor der Sitzung dem Oberbürgermeister übergeben werden.

(2) Anträge, die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen oder Mindererträge und Mindereinzahlungen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 18 Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Oberbürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

- (2) Offene Abstimmung erfolgt durch Heben der Stimmkarte, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Stadtrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Bei Wahlen ist auf dem Stimmzettel der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl steht.
- (6) Das Beschlussfassungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Oberbürgermeister die Abstimmung wiederholen lassen.

§ 19 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss oder Vertagung des Verhandlungsgegenstandes, mit dem sie im Zusammenhang stehen, zulässig. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur zu Ausführungen, die seine Person betreffen, oder missverstandene eigene Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache hierüber findet nicht statt.

§ 20 Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Oberbürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten.
- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Oberbürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen. Die vorläufige oder abschließende Beantwortung sollte bis zur nächsten Stadtratssitzung erfolgen.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Für Anfragen und Antworten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, für die nach § 7 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (5) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 21 Fragerecht von Einwohnern

- (1) Innerhalb einer vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung anberaumten Einwohnerfragestunde (§ 44 Abs. 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner im Sinne von § 10 SächsGemO berechtigt, mündliche

Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Oberbürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Oberbürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Kann sich der Oberbürgermeister kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Damit ist die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen.

§ 23 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits einmal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 24 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

§ 38 Abs. 3 SächsGemO gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 12 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 25 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 25 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

4. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 26 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(3) Mitglieder des Stadtrates können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift sinngemäß festgehalten wird. Eine wörtliche Niederschrift erfolgt nur auf ausdrücklichem Wunsch des jeweiligen Stadtratsmitglieds.

(4) Die Niederschrift ist getrennt nach öffentlichem und nichtöffentlichem Teil zu führen.

(5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat, der Schriftführer wird vom Oberbürgermeister bestellt.

(6) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens mit der Tagesordnung der nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

(7) Die Mitglieder des Stadtrates und die Ortsvorsteher auf Verlangen erhalten eine Mehrfertigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt gestattet. Die Einsichtnahme in die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen ist allen Mitgliedern des Stadtrates gestattet.

(8) Der Verlauf der Sitzung des Stadtrats wird auf Tonträger festgehalten und bis zur Bestätigung der Niederschrift aufbewahrt.

§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Stadtrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 28 Geschäftsführung

(1) Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse obliegt dem Stadtrat. Näheres regelt die Hauptsatzung.

- (2) Im Verhinderungsfall verständigt das Ausschussmitglied seinen entsprechend der Hauptsatzung bestellten Vertreter.
- (3) Stadträte können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören.
- (4) Niederschriften über Ausschusssitzungen erhalten neben den Ausschussmitgliedern die Vorsitzenden der Fraktionen.
- (5) Erfordert ein Gegenstand die Beratung von mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinschaftliche Sitzung stattfinden.

§ 29 Beschließende Ausschüsse

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die §§ 3 bis 28 dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist. Die Einberufungsfrist beträgt 6 volle Tage. Ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.

§ 30 Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die §§ 3 bis 27 dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich; die in § 5 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt.
- (3) Ist der Vorsitzende eines beratenden Ausschusses und sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Ausschuss unter Leitung des ältesten anwesenden Stadtrats für die Dauer der Sitzung einen Vorsitzenden.
- (4) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so entfällt die Vorberatung.
- (5) § 21 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DES ÄLTESTENRATES

§ 31 Geschäftsführung

- (1) Der Ältestenrat soll vom Oberbürgermeister rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen. Beruft der Oberbürgermeister den Ältestenrat während einer Sitzung des Stadtrates ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den Vorsitzenden der Fraktionen oder deren Stellvertretern. Der Oberbürgermeister kann sich im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten lassen. Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine Beschlüsse.
- (3) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die Entscheidung über die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verhandlungsführung in der Sitzung des Stadtrates (§§ 4, 8 dieser Geschäftsordnung) obliegt dem Oberbürgermeister.

IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG VON BEIRÄTEN

§ 32 Geschäftsführung

- (1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 30) sinngemäß Anwendung.
- (2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den festgelegten gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (3) Entscheidungsrechte stehen den Beiräten nicht zu.

V. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER ORTSCHAFTSRÄTE

§ 33 Geschäftsführung

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte sind die §§ 3 bis 27 dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
- (2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

VI. ABWEICHUNG VON DER GESCHÄFTSORDNUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 34 Abweichung von der Geschäftsordnung

Auf Beschluss des Stadtrats kann, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden.

§ 35 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 36 (Inkrafttreten)

Plauen, den 04.01.2022